

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 3/2023 vom 7. Juni 2023



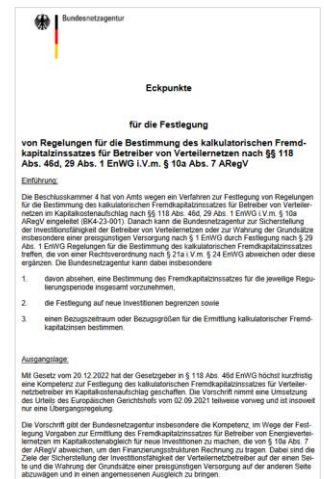
Sehr geehrte Leserinnen und Leser, auch mit dieser Ausgabe unseres Newsletters möchten wir wieder einen Überblick über die zahlreichen Neuerungen der letzten Wochen geben, welche die energiewirtschaftlichen Akteure betreffen. Dabei gehen wir insbesondere auf das zum 27. Mai 2023 in Kraft getretene Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) ein. Auch für private PV-Anlagenbetreiber gibt es Neuerungen.

In eigener Sache freuen wir uns, dass wir vom **HANDELSBLATT** auch für das Jahr 2023 zum „Besten Steuerberater Deutschlands“ ausgezeichnet wurden. Für diesen Erfolg möchten wir uns auch bei Ihnen als Kunden herzlich bedanken. Wir wünschen eine angenehme Lektüre und eine erholsame Sommerpause.

Chris Westers

## **Strom- und Gasnetzbetreiber: Anträge auf Genehmigung von Plan-Kapitalkosten für 2024 sind bis 30. Juni 2023 zu stellen**

Die Anträge auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags (KKAuf) für Plan-Investitionen im Jahr 2024 sind spätestens **bis zum 30. Juni 2023** bei der zuständigen Regulierungskammer zu stellen. Die Bundesnetzagentur-Beschlusskammer 8 hat [hier einen neuen Erhebungsbogen](#) veröffentlicht. Für das Antragsjahr 2024 möchte die Bundesnetzagentur von ihrer neuen Festlegungskompetenz aus § 118 Abs. 46d EnWG Gebrauch machen und den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz per Beschluss bestimmen. Am 8. März 2023 hat die Beschlusskammer 4 ein entsprechendes [Festlegungsverfahren \(BK4-23-001\)](#) eingeleitet. Die Ergebnisse sind noch offen, gemäß dem [veröffentlichten Eckpunktepapier](#) soll jedoch der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz nicht mehr als ein Zinsdurchschnitt der letzten zehn Jahre, sondern auf Basis eines Ist-Zinssatzes für das jeweilige Anschaffungsjahr im Nachgang ermittelt werden. Dafür soll zunächst ein Planwert in Höhe des Fremdkapitalzinssatzes des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres angesetzt werden, dieser wird dann in einer Ist-Abrechnung im Rahmen des Regulierungskontos ausgeglichen bzw. auf den dann bekannten Ist-Zinssatz festgesetzt. Der neue Zinssatz soll für Investitionen ab 1. Januar 2024 gelten. Wir empfehlen, den Ausgang des Verfahrens zu beobachten, in jedem Fall aber die KKAuf-Anträge rechtzeitig zum **30. Juni 2023** abzugeben. Die möglichen Änderungen betreffen übrigens nicht den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz, bei dem weiterhin der historische 10-Jahres-Durchschnitt zur Anwendung kommt. Gasnetzbetreiber haben ferner die Möglichkeit, höhere Kapitalkosten geltend zu machen, indem die kalkulatorischen Nutzungsdauern so gewählt werden dürfen, dass die Anlagen bis zum Jahr 2045 vollständig abgeschrieben werden können (**KANU-Festlegung**, [wir berichteten](#)).



## **Stromnetzbetreiber: In den Netzentgelten 2024 sind Annahmen für Smart Meter aufzunehmen**

Das [Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende \(GNDEW\)](#) ist einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 133) am **27. Mai 2023** in Kraft getreten. Über die Neuerungen haben wir bereits [hier](#) berichtet, u.a. ist der Rolloutplan für intelligente Messsysteme (iMSys) festgelegt worden.

Ab 2025 fallen alle Verbraucher ab 6.000 bis 100.000 kWh/Jahr sowie Anlagenbetreiber ab 7 bis 100 kW installierter Leistung unter den Pflichteinbau. Bis Ende 2025 müssen mindestens 20 %, bis Ende 2028 mindestens 50 % und bis Ende 2030 mindestens 95 % dieser Fälle mit einem iMSys ausgestattet sein. Wie bisher sind für den Einbau und Betrieb Preisobergrenzen (POG) vorgeschrieben, die der Messstellenbetreiber einhalten muss. Neu ist der sogenannte agile Rollout: Danach darf bei Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr oder einer Erzeugungsleistung bis 25 kW der Rollout mit zertifizierten iMSys sofort starten, auch wenn diese noch nicht über alle Funktionalitäten (Protokollierung, Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit, Übermittlung von Stammdaten) verfügen. Bis Ende 2025 können die Funktionalitäten dann durch

Software-Updates nachgerüstet werden. Auch der § 14a EnWG, der die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen regelt, ist erneuert und an den agilen Rollout angepasst worden.

Für Stromnetzbetreiber ist wichtig, dass Mehrkosten, welche die POGs übersteigen, vom Anschlussnetzbetreiber zu tragen sind und, in gesetzlichen Grenzen, über die Erlösobergrenzen von allen Netznutzern angefordert werden können. Noch weitgehend unklar ist jedoch die Abbildung dieser Kostenbeteiligung in den Erlösobergrenzen. Im § 7 Abs. 2 MSbG ist lediglich geregelt, dass Entgelte für den Messstellenbetrieb von iMSy und Zusatzleistungen, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber ist, bei den Netzentgelten berücksichtigt werden können. Nach der Gesetzesbegründung soll dies wegen der EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden (C 718/18 vom 2. September 2021) eben diesen überlassen werden. Im bestehenden Regulierungssystem wäre denkbar, die Kosten in den Basisjahrkosten 2026, d. h. in den Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2029-2033 zu berücksichtigen, was aber ein nicht tragbarer Zeitverzug wäre. Sachgerecht erscheint die Berücksichtigung als dauerhaft nicht beeinflussbare oder volatile Kosten (§ 11 Abs. 2 oder 5 ARegV) mit Plan-Ist-Abgleich im Regulierungskonto. Es bleibt zu hoffen, dass dies schnellstmöglich per Verordnung geregelt wird, da dies sonst dem gesetzgeberisch gewünschten beschleunigten Rollout im Weg steht.

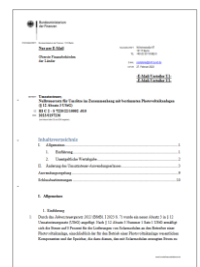
Stromnetzbetreiber sollten in jedem Fall die Höhe der Plan-Zusatzkosten und die Plan-Zählermengen für 2024 bei der Ermittlung der **vorläufigen Stromnetzentgelte bis zum 15. Oktober 2023** schätzen. Da die Kostenbeteiligung für neue iMSys mit Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, sollten Netzbetreiber ab dann die Mehrkosten für Neueinbautfälle ermitteln und ggf. regulatorisch verwerfen.

Im Ergebnis stellt der Gesetzgeber die Hersteller von Messeinrichtungen und Gateways, aber auch Stromnetzbetreiber und Messstellenbetreiber vor große Herausforderungen, die sehr schnell umzusetzen sind. Für viele, insbesondere mess- und IT-technische, aber auch kaufmännische Fragen werden die Berufspraktiker wieder Lösungen finden müssen. Inwieweit die gesteckten Ziele erreichbar sind, hängt nicht zuletzt auch von den Regulierungsbehörden ab. Diese müssten sich von gefühlt reinen Verwaltungsbehörden zu proaktiven Standardsetzern und „Enablern“ wandeln. Insbesondere bei den Landesregulierungskammern halten wir dies nicht oder nur mit einem volkswirtschaftlich ineffizienten parallelem Personalaufbau in den Landesministerien für möglich.



### **Private PV-Anlagenbetreiber: Eigenverbrauch ist ab 2023 auch für ältere PV-Anlagen in vielen Fällen nicht mehr zu versteuern (Entnahmemodell)**

Sofern private PV-Anlagenbetreiber zur anteiligen Erstattung der Vorsteuer auf dem Anlagenkaufpreis auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben, also im Rahmen der Regelbesteuerung für mindestens 5 Jahre Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben haben, ist der private Eigenverbrauch als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern, was den Vorteil des anfänglichen Vorsteuerabzugs mindert. Daran ändern die Erleichterungen aus dem Jahressteuergesetz 2022 ([wir berichteten](#)) nichts, d. h. die bisherigen „Regelbesteuerten“ sind mindestens fünf Jahre verpflichtet, Umsatzsteuer(vor)anmeldungen abzugeben (ggf. auch nur jährlich). Für diese Altanlagenbetreiber gibt es jedoch nun gute Nachrichten: Die Grundlage dafür liefert das finale [BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023](#), in dem nun für viele Alt-Anlagenbetreiber die Möglichkeit besteht, die gesamte PV-Anlage aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zu entnehmen. Nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG ist diese Entnahme einer Lieferung gleichgestellt, für die ab 1. Januar 2023 der **Nullsteuersatz** anzuwenden ist. Damit ist also zukünftig der Strom-Eigenverbrauch nicht mehr zu versteuern. Voraussetzung für die Entnahme der gesamten Anlage ist, dass 90% des Stroms privat genutzt werden, wovon das BMF ausgeht, wenn ein Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung des PV-Stroms vorhanden ist. Andernfalls kann eine Rentabilitätsrechnung als Nachweis vorgelegt werden. Für nähere Informationen sprechen Sie uns gerne an. Aber **Vorsicht:** Für den an den Netzbetreiber geleisteten Strom ist im Regelverfahren weiterhin die Umsatzsteuer abzuführen!



### **Stromnetzbetreiber und KWK-Anlagenbetreiber: BFH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des KWK-Zuschlags löst Handlungsbedarf aus**

Die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung des KWK-Zuschlags war in der Praxis umständlich und umstritten (fiktive Hin- und Rücklieferung an den bzw. von dem Netzbetreiber, [wir berichteten](#)). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun am [29. November 2022 \(Az. XI R 18/21\)](#) die Entscheidung der Vorinstanz ([Finanzgericht Köln vom 16. Juni 2021 \(Az. 9 K 1260/19\)](#)) bestätigt, dass nämlich diese Handhabung der Finanzverwaltung

rechtswidrig ist. Nach dem Urteil stellt die Zahlung eines KWK-Zuschlags für eigenverbrauchtetem Strom gemäß § 4 Abs. 3a des KWKG 2009 keine Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1 UStG dar. Am 13. April 2023 wurde das Urteil nun auch [veröffentlicht](#). Zwar ist denkbar, dass das BMF die Finanzämter per Erlass daran hindert, die Entscheidung des BFH über den Einzelfall hinaus anzuwenden, wir gehen aber eher davon aus, dass der Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend überarbeitet wird. Anlagenbetreiber sollten für alle Jahre, bei denen noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, prüfen, ob die Abrechnungen der KWK-Zuschläge zutreffend erfolgt sind. Stromnetzbetreiber sollten bei vorhandenen Fehlern möglichst die Umsatzsteuerbescheide mittels Einspruches anfechten bzw. eingelegte Einsprüche bis auf Weiteres aufrechterhalten.

### **In eigener Sache: Bester Steuerberater Deutschlands 2023**

Im Auftrag der Handelsblatt-Mediengruppe hat das Marktforschungsinstitut SWI Finance die Qualität von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern untersucht. Dazu mussten die Teilnehmer zu Beginn des Jahres Fachfragen beantworten – wer besonders gut abschnitt, schaffte es auf die vom Handelsblatt [veröffentlichte Bestenliste](#). Insgesamt beteiligten sich über 5.000 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an der Studie, davon schafften es 605 Steuerberater und 113 Wirtschaftsprüfer in die Bestenliste, eine Rangliste der Sieger gibt es jedoch nicht. Die Auszeichnungen erfolgten nach Stadt, Sachgebiet, Branche und Gesamtwertung. Auch die benötigte Antwortzeit bei den Fachfragen wurde gewertet.



Wir freuen wir uns sehr, dass wir es wieder in die Gruppe der 15 % besten Teilnehmer geschafft und somit erneut die Auszeichnung erhalten haben. Für den Erfolg möchten wir uns auch bei Ihnen als Kunden bedanken. Wir fühlen uns dadurch gestärkt, unseren Weg weiterzugehen.

### **Kurzmeldungen/sonstige Neuerungen und anstehende Fristen:**

- **PV-Anlagenbetreiber:** Die NRW.Energy4Climate GmbH hat am 30. März 2023 einen [Leitfaden](#) für PV Freiflächenanlagen veröffentlicht. Dieser gibt einen guten Überblick darüber, was bei der Planung und dem Betrieb von PV-Freiflächenanlagen beachtet werden muss. Außerdem wurde am 5. Mai 2023 im Rahmen des zweiten PV-Gipfels des BMWK eine aktualisierte Form der [Photovoltaik-Strategie](#) vorgelegt.
- **Stromnetzbetreiber:** Am 1. Januar 2023 ist das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Kraft getreten, in welchem die Regelungen zu den energiebezogenen Umlagen wie der EEG-Umlage, KWK-Umlage und der Offshore-Netzumlage überführt worden sind und für das nächste Jahr dann Anwendung finden. Die EEG- sowie KWKG-Endabrechnungen sind nun einheitlich zum 31. Mai des Folgejahres an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzugeben (§ 50 Nr. 2 EnFG); für die KWKG-Endabrechnung gilt noch die Übergangsregelung gemäß § 66 Abs. 2 EnFG, womit einmalig die bisherige Frist bis zum 31. Juli gültig ist. Die Jahresendabrechnungen zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber erfolgen dann zum 31. August des Folgejahres (§ 19 EnFG).
- **Stromnetzbetreiber:** Die Bundesnetzagentur-Beschlusskammer 4 hat einen [Beschluss zur Festlegung der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV gefasst \(BK4-22-089\)](#) sowie [eine FAQ-Liste veröffentlicht](#). Mit dem Beschluss sollen Anschlusskunden im Hinblick auf die Gewährung von individuellen Netzentgelten keine Nachteile erfahren, sofern diese in Hochbörsenpreiszzeiten auf Verbräuche verzichten; die Regelungen sind allerdings bis zum 31. Dezember 2023 befristet.
- **Gasnetzbetreiber:** Viele Landesregulierungskammern sind der Bundesnetzagentur gefolgt und haben eigene Festlegungsverfahren zur Anerkennung insbesondere von Vorwärmkosten als volatile Kosten eingeleitet/abgeschlossen: [Bayern](#), [Baden-W.](#), [Hessen](#), [MV](#), [Niedersachsen](#), [NRW](#), [Saarland](#), [Sachsen-A.](#) Im Vergleich zur BNetzA ([VOLKER](#)) ergeben sich nach cursorischer Durchsicht keine materiellen Änderungen.
- **Alle energiewirtschaftlichen Akteure:** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30. April 2023 [einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben](#) vorgelegt. Mit dem Gesetz soll insbesondere das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 (Rs. C-718/18) umgesetzt werden. Im Ergebnis sollen mit dem Gesetz die vom EuGH geforderte Unabhängigkeit und die Festlegungskompetenzen der deutschen Regulierungsbehörden gestärkt werden, die Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung also beschränkt werden. Dadurch könnten die Regulierungskammern in ihrem Zuständigkeitsbereich gänzlich eigene Regulierungssysteme vorgeben (!). Über die genauen Neuerungen werden wir nach Verabschiedung des Gesetzes an dieser Stelle berichten.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER  
Emsstraße 5  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 800 40 55  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)

---

### Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Bilder von Link Hoang (<https://unsplash.com/photos/UoqAR2pOxMo>) Avel Chuklanov (<https://unsplash.com/photos/DUmFLtMeAbQ>) und Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.